2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme vom 09.12.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Erhebungsberechtigung und -zweck wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 55,93 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.

Die Gemeinde Dahme setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Tourismus Service Dahme“, im Nachfolgenden „Tourismus Service“ genannt, ein

Artikel 2

Abs. 1 des **§ 4 Abgabemaßstab** wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

a) Hauptsaison	01.01. – 05.01.,
b) Nebensaison	06.01. – 31.03.,
c) Hauptsaison	01.04. – 31.10.,
d) Nebensaison	01.11. – 19.12.,
e) Hauptsaison	20.12. – 31.12.

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Artikel 3

Abs. 1 und Abs. 3 des **§ 5 Abgabesatz** wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom

a) Hauptsaison	01.01. – 05.01.,	€ 3,00
b) Nebensaison	06.01. – 31.03.,	€ 2,00
c) Hauptsaison	01.04. – 31.10.,	€ 3,00
d) Nebensaison	01.11. – 19.12.,	€ 2,00
e) Hauptsaison	20.12. – 31.12.,	€ 3,00

(3) Für abgabepflichtige Tagesgäste beträgt der Abgabesatz pro Tag für die Zeit vom

a) Hauptsaison	01.01. – 05.01.,	€ 3,00
b) Nebensaison	06.01. – 31.03.,	€ 2,00
c) Hauptsaison	01.04. – 31.10.,	€ 3,00
d) Nebensaison	01.11. – 19.12.,	€ 2,00
e) Hauptsaison	20.12. – 31.12.,	€ 3,00

Artikel 4

Abs. 6 des **§ 6 Ermäßigungen** wird wie folgt neu gefasst:

(6) Abweichend von § 5 beträgt der Kurabgabesatz für alleinreisende Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres in der Nebensaison 0,50 € und in der Hauptsaison 1,00 €.

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme vom 09.12.2020 tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:
Dahme, den 08.12.2021

gez.
Dieter Knoll
Bürgermeister